



////// **Näherbaurecht**

Grenzabstände dürfen mit nachbarlicher Zustimmung unterschritten werden (Art. 8 GBR). Benachbarte Grundeigentümer/-innen können die von Gebäuden gegenüber ihrem Grund einzuhaltenden Abstände gemäss Art. 4 bis Art. 7 GBR untereinander mit Dienstbarkeiten regeln. Der Gebäudeabstand kann gemäss Art. 7 GBR bis auf maximal $\frac{2}{3}$ reduziert werden.

Angaben der Bauherrschaft

Vorname und Name _____
Adresse und Ort _____
Adresse/Parzelle
Bauvorhaben _____
Bauvorhaben _____
Abstand gemeinsame
Marche in Meter _____

Angaben der Nachbarschaft

Vorname und Name _____
Eigentümer/-in Parzelle _____
erklärt in folgende Planunterlagen und allfällige weitere Unterlagen zum Baugesuch Einsicht genommen zu haben:
Unterlagen _____

Näherbaurecht

Hiermit wird erklärt, von den obengenannten gesetzlichen Bestimmungen Kenntnis genommen zu haben. Dem obenstehenden Bauvorhaben wird zugestimmt. Der/die Zustimmungende/-n nehmen zur Kenntnis, dass der Gebäudeabstand für eine spätere Erstellung von Gebäulichkeiten auf seinem/ihrer Grundstück gegenüber den nachbarlichen Gebäulichkeiten nach Massgabe des Baugesetzes und allfälliger gemeindebaupolizeilichen Vorschriften zu wahren ist.

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass die Dienstbarkeit vor Baubeginn im Grundbuch einzutragen ist. Der Gemeinde ist zusammen mit dem Formular «Selbstdeklaration Baukontrolle 1» eine Kopie inklusive Plan des entsprechenden Dienstbarkeitsvertrages zuzustellen.

Bauherrschaft (Dienstbarkeitsnehmer/-in)

Ort und Datum

Unterschrift/-en

Nachbar/-in (Dienstbarkeitsgeber/-in)

Ort und Datum

Unterschrift/-en
